

Staatskanzlei*Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 70
Telefax 032 627 21 26
kanzlei@sk.so.ch
www.so.ch

Medienmitteilung**Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes betreffend Steuerung des ambulanten Bereichs – Ja, aber ohne Zwang**

Solothurn, 16. September 2014 – Der Regierungsrat bemängelt in seiner Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision des KVG an das Bundesamt für Gesundheit insbesondere den vorgesehenen Zwang der Kantone zur Steuerung des ambulanten Bereichs und spricht sich auch gegen das Schaffen einer zusätzlichen Interventionsmöglichkeit für den Bund bei den ambulanten Tarifen aus. Es ist Sache der Kantone in ihrer grundsätzlichen Verantwortung für die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung zu entscheiden, ob steuernd auf das ambulante Angebot Einfluss genommen werden soll oder nicht. Jeglichen Zwang zur Intervention und des damit einhergehenden administrativen Aufwandes lehnt der Regierungsrat ab.

Mit einer gesetzlichen Grundlage für die Einflussnahme von Bund und Kantonen auf das ambulante Versorgungsangebot soll die noch bis Mitte 2016 geltende Zulassungsbeschränkung durch eine definitive Regelung abgelöst werden. Der Regierungsrat verlangt, dass auch die zukünftigen Interventionsmöglichkeiten der Kantone ausschliesslich als „Kann-Formulierung“ gesetzlich verankert werden. Insbesondere die vorgeschlagene Änderung, wonach die Leistungsaufträge der Kantone an die Spitäler zwingend auch den ambulanten Bereich der Spitäler regeln müssen, lehnt der Regierungsrat ab. Eine Steuerung des spitalambulanten Angebots soll für die Kantone ebenso freiwillig sein wie

die Steuerung des Angebots in den Arztpraxen ausserhalb des Spitals.

Eine bundesgesetzliche Regelung für kantonale Massnahmen bei Unterversorgung erachtet der Regierungsrat als nicht notwendig. Die Kantone haben schon heute die erforderliche Kompetenz, wobei der Kanton Solothurn die Versorgungssicherheit und die Möglichkeit von Massnahmen bereits 2012 im Gesundheitsgesetz verankert hat.

Die Festlegung der Tarife ist in erster Linie Sache der Tarifpartner (Leistungserbringer und Krankenversicherer). Mit der Genehmigungs- und subsidiären Festsetzungskompetenz und -pflicht üben die Kantone eine hoheitliche Aufsichtsfunktion aus, die vom Bundesverwaltungsgericht überprüft werden kann. Das Schaffen einer zusätzlichen Interventionsmöglichkeit für den Bund im Bereich der ambulanten Tarife ist daher unnötig. Dabei wäre die alleinige Berücksichtigung des Kostenwachstums ohne Berücksichtigung der Ausgangsbasis zur Beurteilung des Interventionsbedarfs ohnehin unangemessen.